

**Der Haftungsumfang des harmonisierten Produkthaftungsrechtes.** Der Schadensbegriff der EG-Richtlinie Produkthaftung und des deutschen Transformationsgesetzes. Von *Christoph Anderle* (Augsburger Rechtsstudien, Bd. 8). – Heidelberg, C. F. Müller 1990. XIII, 181 S., geb. DM 88,-

Die hier anzuzeigende Schrift ist aus einer Dissertation der Universität Augsburg – betreut von *Buchner* – hervorgegangen. Sie stellt zunächst die Entstehungsgeschichte der EG-Richtlinie dar, beschäftigt sich dann mit den Bindungswirkungen der EG-Richtlinie, um anschließend das Konkurrenzverhältnis zwischen den produkthaftungsrechtlichen Ansprüchen einerseits und der EG-Richtlinie andererseits abzuhandeln. Das Zentrum der Ausführungen bezieht sich auf den Umfang der Ersatzpflicht bei Personen- und Sachschäden. Besonders die zuletzt erwähnte Frage ist von praktisch hoher Bedeutung, ist aber nur dann zu beantworten, wenn man aufgrund der EG-Richtlinie eine autonome Grenzziehung – dieser Teil des Produktschadens ist zu ersetzen, jener nicht – vornimmt. *Anderle* geht insoweit zutreffend von der Normierung in Art. 9 EG-Richtlinie aus. Im Bereich des Personenschadens ergeben sich hier kaum nennenswerte Schwierigkeiten; die Einzelheiten des zu ersetzenden Personenschadens sind in den §§ 7 ff. ProdHaftG festgelegt, wobei Einvernehmen darüber besteht, daß der Ersatz immaterieller Schäden von der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes ausgeschlossen sind – ein Ergebnis, das insbesondere für Schmerzensgeld-

ansprüche gilt. Zutreffend gelangt *Anderle* in diesem Zusammenhang (S. 68f.) zu dem Resultat, daß Art. 9 EG-Richtlinie insoweit eine Weiterverweisung auf das nationale Recht enthält: Dem einzelstaatlichen Gesetzgeber war es also vorbehalten, ob er Schmerzensgeldansprüche in den Anwendungsbereich der EG-Richtlinie einbezieht. Lesenswert sind die Ausführungen von *Anderle* zur summenmäßigen Begrenzung der Einstandspflicht gemäß Art. 16 EG-Richtlinie (S. 73ff.). Hohe praktische Auswirkungen wird dies alles freilich kaum haben, weil die Schadenshöchstsumme von DM 160 Mio. kaum jemals praktisch werden dürfte; doch ändert dies nichts an der Scharfsinnigkeit der Ausführungen des Verfassers.

Von höherer praktischer Bedeutung sind hingegen die Ausführungen (S. 100ff.), die sich mit der Frage auseinandersetzen, in welchem Umfang auch Vermögensschäden in die Schadensersatzhaftung gemäß § 1 I 1 ProdHaftG einzubeziehen sind. Hierbei stellt *Anderle* (S. 104) darauf ab, daß die wirtschaftlichen Interessen des Verbrauchers dann nicht erschöpfend befriedigt werden, wenn der Schadensersatzanspruch lediglich auf den Ersatz der durch den Produktfehler beeinträchtigten Sachsubstanz beschränkt ist. Ob dem in allen Punkten gefolgt werden kann, erscheint fraglich; ein Hinweis auf die ausufernde *BGH*-Judikatur zur Ersatzfähigkeit für Vermögensschäden – angefangen von der Nichtbenutzbarkeit eines Kraftfahrzeugs (*BGH*, NJW 1964, 542) über die Nichtbenutzbarkeit einer Tiefgarage (*BGH*, JZ 1986, 386) bis zur Nichtbenutzbarkeit eines Hauses (*BGH*, ZIP 1986, 1394) – bezeichnet einen langen Weg: Er wirft die Frage auf, ob in der Tat Art. 9 EG-Richtlinie dahin verstanden werden kann, auch diese Vermögensschäden in den Schutzbereich von § 1 I 1 ProdHaftG einzubeziehen. Daß diese Schadensersatzhaftung freilich davon abhängig ist, daß eine andere Sache zerstört oder beschädigt wird, welche ihrerseits für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt ist – und daß insoweit eine EG-einheitliche Interpretation Anwendung finden muß (S. 111ff.) – beseitigt die Bedenken nicht unbedingt.

Dabei ist das Problem der „weiterfressenden Mägel“ noch keineswegs angesprochen (*BGH*, BB 1977, 162 – Schwimmschalter) – ein vielschichtiges Problem, welches *Anderle* (S. 130ff.) dahin löst: Die Herstellerperspektive ist – unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung – das entscheidende Moment (S. 141ff.). Konkret bedeutet dies: Für den Hersteller des Teilprodukts Bremsen (*BGH*, BB 1970, 1414) ist der Ausschluß der Schadensersatzhaftung gemäß § 1 I 2 ProdHaftG auf die von ihm produzierten Bremsen beschränkt; Produkt im Sinn von § 1 I 1 ProdHaftG sind die Bremsen; der PKW ist dann im Sinn von § 1 I 2 ProdHaftG die „andere“ Sache. Umgekehrt: Für den Hersteller des PKW ist der PKW – wegen seiner fehlerhaften Bremsen – ein fehlerhaftes Produkt im Sinn von § 1 I 2 ProdHaftG, so daß insoweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen bleibt. Ob dies ein befriedigendes Ergebnis ist, erscheint zweifelhaft: Der geschädigte Verbraucher will möglichst viele Anspruchsgegner: § 4 I ProdHaftG weist dies aus, nicht minder § 2 ProdHaftG mit der Definition des Produktbegriffs, und § 5 ProdHaftG bestätigt aus, daß der Haftungsausgleich zwischen mehreren Haftenden nicht nur eine akademische Fragestellung sein darf – unabhängig also von der Determination des jeweiligen Produktherstellers.

Doch läßt sich über diese Einzelheiten trefflich streiten; das Werk von *Anderle* bleibt eine mustergültige Arbeit, gut und flüssig geschrieben, keineswegs überladen mit – aus der Sicht des Praktikers – akademischem Firlefanz, sondern – ganz im Gegenteil – höchst lesenswert und praktisch brauchbar.

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln